

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweihundzwanzigstes Stück vom Jahre 1867.

N. XLIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. September 1867, die gegenseitige Gewerbesteuerfreiheit der Handelsreisenden betreffend.

Nachdem Seitens der freien Städte Lübeck und Hamburg durch deren Bevollmächtigte bei dem Bundesrath des Norddeutschen Bundes die Bereitwilligkeit zur Gewährung der Gegenseitigkeit zu erkennen gegeben worden ist, so wird mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten bestimmt, daß Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Gebiete einer der freien Städte Lübeck und Hamburg ihren Wohnsitz haben und daselbst die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende im Fürstenthume Einkäufe machen oder Bestellungen nur unter Mitführung von Notkern suchen, im Fürstenthume keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sind.

Solches wird mit dem Bemerken hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die unter den Zollvereins-Staaten nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Januar 1864 (Seite 15 — 16 der Gesetz-Samml. vom J. 1864) und mit der freien Stadt Bremen nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 30. März 1864 (Seite 35 der Gesetz-Sammlung vom J. 1864) wegen der Ertheilung von Gewerbe-Legitimationekarten der Handelsreisenden vereinbarten Bestimmungen von jetzt an auch auf den Verkehr zwischen dem Fürstenthume und den freien Städten Lübeck und Hamburg Anwendung finden.

Rudolstadt, den 26. September 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XXVIII.

28

Ausgegeben in Rudolstadt den 2. Oct. 1867.